

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Umsetzung des Gesetzes zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung des am 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Gesetzes zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt ergriffen; bitte insbesondere unter Darstellung der Einbeziehung des Landeskriminalamts?
2. Welche finanziellen Mittel sind für die Täterarbeit, insbesondere die Anordnung einer Beratungsverpflichtung nach § 32a Abs. 6 Polizeigesetz, vorgesehen?
3. Wie bewertet die Landesregierung das bestehende Beratungsangebot?
4. Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um landesweit ein umfassendes und angemessenes Beratungsangebot sicherzustellen?
5. Gibt es Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien, die regeln, in welchen Fällen die zuständige Polizeibehörde zu welcher Form der Beratung verpflichtet soll und welchen Inhalt haben diese?
6. Welche weiteren Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien regeln die Umsetzung der Neuregelungen?
7. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder, ergriffen?
8. Bestehen und falls ja welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung des Gesetzes aktuell noch?

27.3.2026

Binder SPD

Eingegangen: 27.3.2026/Ausgegeben: 27.4.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage soll ermittelt werden, in welcher Weise das Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt umgesetzt wird, insbesondere mit Blick auf die Beratungsverpflichtung sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. April 2026 Nr. IM3-0141.5-695/22/8 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung des am 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Gesetzes zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt ergriffen; bitte insbesondere unter Darstellung der Einbeziehung des Landeskriminalamts?*
- 5. Gibt es Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien, die regeln, in welchen Fällen die zuständige Polizeibehörde zu welcher Form der Beratung verpflichtet soll und welchen Inhalt haben diese?*
- 6. Welche weiteren Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien regeln die Umsetzung der Neuregelungen?*
- 7. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder, ergriffen?*
- 8. Bestehen und falls ja welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung des Gesetzes aktuell noch?*

Zu 1., 5., 6., 7. und 8.:

Die Fragen 1, 5, 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der Umsetzung des Gesetzes zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt wurde das Polizeigesetz (PolG) geändert. Die Änderungen erweitern insbesondere den Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) gemäß § 32 PolG auf Fälle häuslicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie des polizeilichen Maßnahmenkatalogs im Kontext häuslicher Gewalt gemäß § 30a PolG.

Durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg die bestehenden Vorgehensweisen geprüft und entsprechend angepasst. Aufgrund der Erweiterung des Maßnahmenkatalogs durch den § 30a PolG wird die bestehende Führungs- und Einsatzanordnung häusliche Gewalt – die das polizeiliche Gefährdungsmanagement häusliche Gewalt umfasst – weiterentwickelt und angepasst. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der eAÜ entwickelt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg derzeit eine spezifische Handlungsanleitung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

Konkrete Maßnahmen, die in diesem Kontext eingeführt werden, befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration und stehen noch nicht abschließend fest.

Die Umsetzung der eAÜ nach dem PolG berührt den Polizeihauhalt des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Dies umfasst insbesondere die Kostenerstattungen aufgrund der bundeseinheitlichen Umsetzung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Ob und in welchem Umfang tatsächlich Mittel bereitgestellt werden, wird im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2027 zu klären sein. Über zusätzliche Bedarfe entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen sowie den übrigen Ländern der Entwurf eines Staatsvertrags erarbeitet. Dieser soll Regelungen für die Zusammenarbeit mit der GÜL hinsichtlich der eAÜ in den Bereichen Führungsaufsicht, Gewaltschutzgesetz sowie Gefahrenabwehrrecht der Länder enthalten. In Baden-Württemberg betrifft dies § 32 PolG in der ab dem 1. Juli 2026 geltenden Fassung.

Da die Fertigstellung und Ratifizierung dieses Staatsvertrags voraussichtlich erst nach Inkrafttreten des § 32 PolG BW erfolgen wird, bedarf es für die Anordnung und Durchführung der Maßnahme auf dieser Rechtsgrundlage einer Übergangsregelung. Die Einbindung der GÜL und HZD kann derzeit nur im Wege der Amtshilfe erfolgen, da die GÜL rechtlich nicht zur Überwachung nach den Landespolizeigesetzen bzw. dem jeweiligen Gefahrenabwehrrecht der Länder beauftragt ist. In der Übergangszeit erfolgt die Aufgabenwahrnehmung daher im Rahmen der Amtshilfe. Vom Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat liegt bezüglich der Amtshilfeersuchen die Handreichung „Elektronische Aufenthaltsüberwachung – Amtshilfe im Rahmen der Länderpolizeigesetze und für Zwecke des AufenthG“ vor. Hinsichtlich des § 30a PolG müssen insbesondere operative Standards, wie beispielsweise die Festlegung von Fristen und Nachweispflichten sowie Zuständigkeiten für die Anordnung von Maßnahmen und deren Monitoring, geklärt werden.

Die Polizei Baden-Württemberg setzt im Bereich der Kriminalprävention und des Opferschutzes bereits heute ein breites Spektrum etablierter Maßnahmen und Programme um, die kontinuierlich bedarfsgerecht und auch im Kontext der aktuellen Gesetzesänderung weiterentwickelt werden:

Kriminalprävention

Die Polizei Baden-Württemberg bietet im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport seit dem Jahr 2015 verschiedene Schwerpunktthemen unter dem Titel „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ an, die gezielt auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten sind. Zu den Schwerpunktthemen zählt auch die Gewaltprävention.

Das seit 2019 bestehende Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ hat das Ziel, das Sicherheitsgefühl von Frauen zu stärken. Neben der eigentlichen Zielgruppe der Frauen ab 16 Jahren werden durch die regionalen Polizeipräsidien bei Veranstaltungen in den Schulen auch gezielt junge Männer (z. B. in der Rolle als Helfer und Zeugen) angesprochen. Es werden Informationen und Hintergründe zu strafbaren Handlungen, dem Risiko selbst Opfer einer Straftat im öffentlichen Raum zu werden sowie Möglichkeiten der aktiven Gefahrenreduzierung und Risikoeinschätzung vermittelt. Ziel ist es, die Handlungssicherheit zu erhöhen. Seit Erstellung des Programms konnten bei mehr als 2 100 Veranstaltungen über 45 000 Personen zu den Inhalten informiert werden.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat eine YouTube-Kampagne entwickelt, um junge Menschen für das Thema Partnerschaftsgewalt zu sensibilisieren. Thematisiert werden dabei physische, psychische, digitale und sexualisierte Gewaltformen. In den Videopodcasts kommen Betroffene sowie Expertinnen und Experten zu Wort. Das Projekt wird durch eine wissenschaftliche Wirkungsevaluation begleitet.

Darüber hinaus stellt ProPK auf der Webseite www.polizei-beratung.de umfangreiche Informationen zum Thema häusliche Gewalt zur Verfügung. Zusätzlich werden zur Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Präventionsarbeit passende Social-Media-Pakete angeboten und über die eigenen Social-Media-Kanäle veröffentlicht.

Ergänzend bietet die Reihe „Gewaltig daneben“ Materialien für Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte zum Thema „Gewaltprävention“, für die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ab zehn Jahren, an. Die Film-Clips behandeln die Themenfelder verbale, psychische sowie körperliche Gewalt, (Cyber-)Mobbing und Erpressung, sodass auch hier schon Grundlagen gegen die Gewalt gegen junge Mädchen und Frauen gelegt werden.

Opferschutz

Die Polizei in Baden-Württemberg setzt alles daran, Opfer von Straftaten bestmöglich zu unterstützen und eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden. In jedem der dreizehn regionalen Polizeipräsidien ist eine Opferschutzkoordinatorin bzw. ein Opferschutzkoordinator für die Umsetzung und Koordinierung des polizeilichen Opferschutzes eingesetzt. Diese Koordinatorinnen und Koordinatoren sind regional mit Behörden sowie Beratungs- und Opferhilfeeinrichtungen vernetzt und gewährleisten insbesondere auch zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt einen regelmäßigen Informationsaustausch.

Durch die Polizei Baden-Württemberg findet nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern im Rahmen der Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Opferschutz statt. Ziel ist dabei, neben der Aufklärung der Opfer über ihre Rechte auch deren frühzeitige und bedarfsorientierte Vermittlung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen sicherzustellen. Die freiwillige Vermittlung an spezifische Hilfs- und Beratungsstellen wird bereits jetzt auch für Täterinnen und Täter angeboten. In bestimmten Fällen können auch Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz in Betracht kommen. Hierzu werden die Betroffenen entsprechend beraten.

Opfer von Straftaten, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, werden bereits bei der Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei individuell über ihre Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Strafverfahren sowie über Schadensausgleichsansprüche, gesetzliche Unterstützungs- und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten sowie verfügbare Hilfsangebote informiert. Dazu gehören die Beweissicherung in Gewaltambulanzen, die psychosoziale Prozessbegleitung und die Behandlung durch Traumatherapeutinnen und -therapeuten. Mit Zustimmung der betroffenen Person leitet die Polizei deren Daten an eine Fachberatungsstelle weiter, um eine proaktive Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Zusätzlich händigt die Polizei die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ aus, die in einfacher Sprache über den Ablauf eines Strafverfahrens, Opferrechte sowie weitere Unterstützungsangebote informiert. Sie enthält zudem Hinweise zu barrierefreien Notfallhilfen wie dem Notfall-Fax, der Nothilfe-SMS und der nora Notruf-App für Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderungen.

Auch besteht seit 2015 eine Kooperation zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem WEISSEN RING, dem einzigen bundesweit tätigen Opferhilfeverein, der umfassende Unterstützung für Opfer einer Straftat bietet.

Das Thema Opferschutz ist zudem fest in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und der Vorausbildung sowie dem Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst verankert. Auch wird das Thema umfassend in mehreren Fortbildungsangeboten behandelt. Unter anderem werden alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst von den Opferschutzkoordinierenden regelmäßig zu bestehenden Hilfeleistungen und ihren regionalen Angeboten für Opfer und Täterinnen und Täter dezentral geschult.

Gefährdungsmanagement häusliche Gewalt

Dem Phänomen der Partnerschaftsgewalt begegnet die Polizei bereits seit dem Jahr 2021 mit einem umfangreichen Gefährdungsmanagement häusliche Gewalt – dies bezieht sich in Baden-Württemberg auf Partnerschaftsgewalt. Ziel ist es, frühzeitig Gewaltrisiken und -signale in partnerschaftlichen (Ex-)Beziehungen zu erkennen und zu durchbrechen. Seit der Implementierung wird in sämtlichen bekannt gewordenen Fällen von Partnerschaftsgewalt ein landesweit standardisierter Prozess durchgeführt, der eine Risikobewertung mittels des wissenschaftlich validierten Risikobewertungsinstruments ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) umfasst.

Weitere wesentliche Bausteine des polizeilichen Gefährdungsmanagements häusliche Gewalt bilden die Koordinierungsstellen „häusliche Gewalt“ bei allen regionalen Polizeipräsidien, die Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen und die strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen.

Ergänzend hierzu hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im April 2023 eine Zentralstelle für Gefährdungsbewertungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingerichtet. Bei entsprechender Lageeinschätzung – zum Beispiel bei Hochrisikofällen – kann dort eine weitergehende Gefährdungsbewertung erfolgen. Dabei greift sie auf die Expertise von Psychologinnen und Psychologen des Kriminal- und Einsatzpsychologischen Dienstes zurück. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg fungiert in diesem Kontext darüber hinaus als zentrale Ansprechstelle für die regionalen Polizeipräsidien in allgemeinen und operativen Fragestellungen und trägt zu einer landesweit einheitlichen und qualitätsgesicherten Vorgehensweise bei.

2. *Welche finanziellen Mittel sind für die Täterarbeit, insbesondere die Anordnung einer Beratungsverpflichtung nach § 32a Abs. 6 Polizeigesetz, vorgesehen?*
3. *Wie bewertet die Landesregierung das bestehende Beratungsangebot?*
4. *Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um landesweit ein umfassendes und angemessenes Beratungsangebot sicherzustellen?*

Zu 2., 3. und 4.:

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die beteiligten Ministerien stehen zu den Umsetzungsvorbereitungen auch hinsichtlich der Beratungsangebote in einem engen und vertrauensvollen Austausch.

Um die Strukturen der Täterarbeit in Baden-Württemberg zu professionalisieren, wurde im Februar 2024 die Landesarbeitsgemeinschaft „Täter/innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V.“ (LAG TäHG BW e. V.) gegründet. Als Landesfachstelle bzw. Dachverband übernimmt die LAG TäHG BW zentrale Koordinationsaufgaben in den Bereichen Informationstransfer, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, fachliche Vernetzung, kollegialer Austausch sowie Öffentlichkeitsarbeit. Sie trägt damit maßgeblich zur Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung der Täterarbeit im Land bei.

Der Trägerverbund setzt sich aus neun anerkannten Trägerorganisationen mit großer Expertise im Bereich Täterarbeit zusammen. Das landesweite Netz umfasst zusammen mit dem Dachverband LAG TäHG BW vierzehn Fachberatungsstellen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert diesen Dachverband seit November 2024. Die jetzige Förderung beläuft sich auf 96 888,40 Euro für den Förderzeitraum Januar 2026 bis Dezember 2027. Ziel der Landesförderung ist es, eine zentrale Koordinationsstelle aufzubauen, die die bisherigen Angebote bündelt und landesweit einheitliche Qualitätsstandards entwickelt. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der besseren Vernetzung von Täterarbeit mit Jus-

tiz und Polizei, um Gewaltkreisläufe durch abgestimmte Interventionsstrategien und präzise Risikoanalysen noch effektiver zu unterbrechen. Ziel ist es, zu einer festen Struktur zu kommen, die Tätern klar definierte Wege zur Verhaltensänderung aufzeigt.

Ob und in welchem Umfang beim Ministerium der Justiz und für Migration tatsächlich haushälterische Bedarfe aufgrund des voraussichtlich im Jahr 2027 in Kraft tretenden Bundesgesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz entstehen, wird im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2027 zu klären sein. Über zusätzliche Bedarfe entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen